Die Voraussetzungen der Streitverkündung

im gewöhnlichen Falle.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Werner Wabnitz
Gerichtsassessor.

1921.
Buch- und Kunstdruckerei Oscar Heinze (Inh. Max Heinze)
Liegnitz, Ritterstraße 24.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter:
Universitäts-Professor, Geh. Justizrat
Dr. Fischer.

Inhalt:

A. Kurzer geschichtlicher Überblick über die Streitverkündung als Rechtsinstitution.

Beschränkung der Litisdenuntiation im alten römischen Rechte auf Evictionsfälle. Bestehen einer Pflicht zur Streitverkündung. Verlust des Regreßanspruches durch Unterlassung der St.=V. Ausdehnung der St.=V. im 17. Jahrhundert auf andere als in der Evictionspflicht begründete Regreßfälle. Nichtbestehen einer St.=V.=Verpflichtung in diesen erweiterten Regreßfällen. Anführung von Belagstellen für alle diese bestrittenen Auffassungen. Die Pflicht zum defendere im germanischen Rechte. Der Zug auf den Geweren. Belege. Wurzel der Garantieklage des französischen Rechtes. Die Wesensverwandtschaft der in der österreichischen Prozeßordnung vorgesehenen sogenannten Vertretungsklage mit der Garantieklage. Darlegung der Gründe für die Nichtaufnahme der Garantieklage in das heutige Recht. Belegstellen für die St.=V. in heutiger Gestalt im römischen Rechte.

B. Begriff und Wirkung der Streitverkündung.

Zweck der St.=V. Beweggründe zur Vornahme der St.=V. Die Wirkungen der St.=V. auf privatrechtlichem Gebiete (§§ 209, 478, 485, 639 BGB.; 414, 423, 439 HGB.). Zwei prakt. Beispiele: auf prozeßrechtlichem Gebiete (§§ 74, 68 ZPO. Verlust der exceptio falsae sententiae, prakt. Beispiel, und der exceptio male gesti processus, prakt. Beispiel).

C. Die Voraussetzungen der Streitverkündung (§ 72 ZPO.).

I. Wer kann den Streit verkünden? Eine Partei. Bedeutung dieses Begriffes. Beispiele.

II. In welchen Fällen kann der Streit verkündet werden? Die 3 Gruppen der Ansprüche im Sinne des § 72 ZPO.

1. Ansprüche auf Gewährleistung. Ihre Entstehungsgründe mit Anführung der in Betracht kommenden Stellen des BGB. und des HGB. 3 prakt. Beispiele.
2. Ansprüche auf Schadloshaltung. Aufzählung der Hauptfälle im BGB., HGB., WO. Prakt. Beispiel. Analoge Anwendung des bei der Nebenintervention erforderten rechtlichen Interesses für die Streitverkündung. Erörterung der Judikatur des Reichsgerichtes und der Oberlandesgerichte an 2 prakt. Beispielen hinsichtlich der Zulässigkeit der St.-V. bei Schadensersatzansprüchen, wenn die Haftung des Dritten auf einem selbständigen Grunde beruht.
3. Vom Streitverkünder befürchtete Ansprüche eines Dritten.

   Gegeben, wenn Partei Prozeß über fremdes Recht führt,

   a) im eigenen Namen für Rechnung eines Dritten,
   b) für eigene Rechnung über einen Gegenstand, der einem Dritten gehört oder mitgehört.

   Anführung einzelner Fälle zu a und b (§§ 388, 390, 407, 417, 435, 441, 442 HGB. 26 Binnensch.-Ges. usw.; §§ 841, 842 ZPO., §§ 1380, 1443, 2218, 2230/31, 1978, 1990—1992 BGB.) St.-V. aus § 72 ZPO. im Falle der Nichtausübung der Rechte aus §§ 75, 76 ZPO. Beispiele für die Besorgnis des Anspruches eines Dritten infolge eines Rechtsverhältnisses, über dessen Ungültigkeit oder Aufhebung prozessiert wird. Darlegung des Erfordernisses, daß die St.-V. von der demnächst den Rückgriff nehmenden Partei ausgehen muß an einem prakt. Beispiele.

III. Wem kann der Streit verkündet werden?

Erörterung des Ausdruckes „Dritter“ im Sinne des § 72 ZPO.: darf nicht Partei sein; kann Streitgenosse sein; muß nebeninterventionsfähig sein. St.-V. in Anwaltsprozessen, wenn beide Streitgenossen durch denselben Prozeßbevollmächtigten vertreten werden. Zulässige und unzulässige weitere St.-V. des Dritten nach § 72 Abs. 2 ZPO. Prakt. Beispiel.

IV. Innerhalb welches Zeitraumes kann der Streit verkündet werden?

1. Bedeutung des Wortes „Rechtsstreit“. Unzulässigkeit der St.-V. im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Verwaltungsprozessen usw. Wirkung der in einem ausländischen Prozesse an Inländer erfolgten St.-V. Frühester Zeitpunkt für die St.-V.
2. „Anhängigkeit“ eines Rechtsstreits. St.-V. in der Revisionsinstanz. Zulässigkeit der St.-V. nach Erlaß eines Vorbehaltsurteils. Spätester Zeitpunkt der Zulässigkeit der St.-V. Erörterung der einzelnen Prozeßarten, die eine St.-V. zulassen oder nicht zulassen.

V. Wie ist der Streit zu verkünden?

Gerichtliche und außergerichtliche Streitverkündung. Tätigkeit des Gerichts hierbei. Rechte des Prozeßgegners des Streitverkünders. Durchführung der St.-V. in dem Zeitraum zwischen den Instanzen. Erörterung der in § 72 ZPO. vorgeschriebenen 3 Erfordernisse des Streitverkündungsschriftsatzes (St.-V.-Erklärung, Grund der St.-V., Bericht über Lage des Rechtsstreites). Erörterung der Streitfrage, ob Mängel in der Form der Streitverkündung durch § 295 ZPO. geheilt werden können. Bedeutung des Wortes „mitzuteilen“ hinsichtlich der Abschrift des Streitverkündungsschriftsatzes. Nichterfordernis der Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei.

D. Pflicht der Streitverkündung.

Die St.-V. steht im Belieben der Partei. 2 Ausnahmen von dieser Regel (§§ 841 ZPO.; Art. 50 d. Eisenbahnfrachtabkommens v. 14. 10. 1890). Folgen der Unterlassung der St.-V. Ausnahmsweise eintretende Verpflichtung zum Schadenersatz. Erörterung des theoretischen Streites, ob Pflicht zur St.-V. prozessualer oder materiellrechtlicher Natur ist.

E. Streitverkündung im Falle des Obsiegens.

Zurückweisung der von Becker aufgestellten Behauptung der Notwendigkeit einer solchen, im Gesetz nicht vorgesehenen Bestimmung insbesondere bei Haftpflichtprozessen.